Amts-Blatt
der
Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 15ten September 1813.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Militair-Gouvernement hat Anfangs dieses Monats Sr. Majestät dem Könige eine Uebersicht desjenigen eingereicht, was die hiesige Provinz für die allgemeine Sache geleistet hat. Allerhöchst Dieselben haben darin einen genugthuenden Beweis gefunden, daß auch von Schlesien das Mögliche geschehen sei, und befohlen, allen Einwohnern, welche nach ihrem Stande und Verhältniße ihren uneigennützigen Patriotismus thätig bewiesen, und zur Forderung des großen Zwecks beigetragen haben, Höchst Dero Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Das Militair-Gouvernement erfüllt diesen allerhöchsten Befehl durch gegenwärtige Bekanntmachung, überzeugt, daß die treugesinnten Einwohner Schlesiens bei dem Bewußtseyn, sich durch ihr zeitheriges Betragen den Beifall Sr. Majestät und die Achtung aller Nachbarvölker erworben zu haben, keiner andern Aufforderung bedürfen, um mit gleichrühmlichen Eifer fortzufahren, und alle Kräfte zur Unterstützung des glücklich beginnenden Kampfes aufzubiethen.

Frankenstein, den 30sten August 1813.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur, v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur, Merckel.

Verordnungen der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 178. Wegen Gewerbsteuer = Freiheit der Fabriken = Inhaber und Kaufleute als Schiffer wenn sie eigene Kähne halten, und sich solcher nur zum Transport ihrer Waaren, Materialien und Fabrikate bedienen.

Es ist höchsten Orts festgesetzt worden:

daß in den Fällen wo Unternehmer von Fabriken oder Kaufleute eigene Kähne halten, und sich erweislich derselben blos zum Transport ihrer eigenen Waaren, Materialien oder Fabrikate bedienen, ohne damit für Andere zu Lohn zu fahren, dieselben zur Entrichtung einer Gewerbsteuer als Schiffer nicht verpflichtet seyn sollen, obgleich die in ihren Diensten stehenden Steuerleute und Schiffer derselben nach Maasgabe ihres Verdienstes allerdings unterliegen.

Den Polizei = und Accise = Behörden des Breslauer Regierungs = Departements wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Falle sich darnach zu achten.

Frankenstein, den 17ten August 1813.

Polizei = und Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 179. Wegen der Natural = Brodt = Verabreichung an die zurückgebliebenen Soldaten = Frauen.

Es ist höhern Orts resolvirt worden, den zurückgebliebenen Frauen der in das Feld gerückten Unterofficiere, Soldaten und sonstigen auf dem Unterofficier-Etat stehenden Militair = Personen, statt des sonst gezahlten Brodtgeldes von 8 gr. monathlich:

„Vier Commißbrodte zu sechs Pfunden, oder achtzehn Pfund Mehl in „Natura monathlich verabreichen zu lassen."

Diese Natural = Brodt und resp. Mehl = Verabreichung, welche übrigens den Soldaten = und Landwehr = Frauen ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem 1sten Januar 1810 verheirathet gewesen, gewährt werden soll, fängt mit dem 1sten Septem=

tember d. J. an. In Städten wo Königl. Proviant-Aemter sich befinden, oder für den Armeebedarf gebacken wird, ist den Soldatenfrauen, welche bisher zum Empfang des Brodtgeldes berechtigt waren, das Brodt nach obiger Bestimmung zu verabreichen; in allen übrigen Städten aber wo keine Königl. Proviant-Aemter sind, und nicht für den Militair-Behuf gebacken wird, haben die Magisträte auf gehörig bescheinigte Nachweisungen den Bedarf an Mehl von dem Kreis Landräthl. Officio zu empfangen und an die Soldaten-Frauen monathlich zu vertheilen, jedoch muß über den Betrag wie solches bei den Brodtgeldern bisher geschehen, bey dem Königlich Schlesischen Kriegs-Commissariat die Liquidation monatlich eingereicht werden, welches die Magisträte sodann mit der nöthigen Anweisung versehen wird.

Das solchergestalt vom Creise verabreichte Mehl ist auf die demselben überwiesene Lieferungen in Anrechnung zu bringen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Landräthl. Officia, die Königl. Proviant-Aemter und sämmtliche Magisträte auf das genaueste zu achten.

K. I. Aug. c. 2981. Breslau, den 11ten September 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Die Suspension executivischer Maasregeln gegen Guthsbesitzer wegen rückständiger Capital und Zins-Forderungen auch Gerichts-Sporteln während 2 Monate betreffend.

Da die drückende Lage der Guthsbesitzer eine augenblickliche Hülfe erheischt; so sind vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten August c. vorläufig alle und jede executivische Maasregeln gegen sämmtliche Guthsbesitzer und Grund-Eigenthümer in den Königl. Preuß. Staaten während zweier Monathe wegen rückständiger Capital- und Zins-Forderungen, so wie insonderheit wegen rückständiger Gerichts-Sporteln, suspendirt worden. Es wird daher solches sämmtlichen Unter-

Ge-

Gerichten und Justiz-Beamten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 27sten August 1813.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 9. Betreffend die Bestimmung, wie es in Rücksicht des Aufenthalts der Justiz-Behörden bei dem Eintritt des Landsturms gehalten werden soll.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß die über das Landsturm-Edict am 17ten Juli c. ergangene Verordnung durch die Allerhöchste Cabinets-Verfügung vom 31. Juli c. dahin declarirt worden ist:

> daß nicht nur örtliche und städtische Justiz-Behörden, sondern auch das Cammergericht und die Ober-Landes-Gerichte selbst bei feindlicher Occupation ihres Gerichts-Bezirks, in der Verwaltung ihrer Aemter fortfahren, und nur ihre Kassen und Deposita in Sicherheit bringen sollen.

Rattibor, den 17ten August 1813.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 10. Die Suspension executivischer Maasregeln gegen Gutsbesitzer wegen rückständiger Capital- und Zins-Forderungen auch Gerichts-Sporteln während zwei Monaten betreffend.

Da durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten August c. festgesetzt worden ist, daß vorläufig alle und jede executivische Maaßregeln gegen sämtliche Guts-

Gutsbesitzer und Grundeigenthümer während zwey Monaten, wegen rückständigen Capital- und Zins-Forderungen, so wie insonderheit wegen rückständigen Gerichts-Sporteln suspendirt werden sollen; so wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements solches zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Ratibor den 26sten August 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Rathmann Friedrich Balthasar Kupka zu Tarnowitz, zum Cämmerer daselbst.

Der Tuch-Fabrikant Paul Eisenecker zu Nicolai, zum Cämmerer daselbst.

Bekanntmachungen.

Das Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien, welches sich im Juny d. J. veranlaßt gesehen, auf eine kurze Zeit nach Ratibor zu gehen, ist nun wieder hieher nach Brieg zurückgekehrt, und hat jetzt hier seine Arbeiten vollständig wieder angefangen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alles, was an das Ober-Landes-Gericht, das Pupillen-Kollegium und den Criminal-Senat von Oberschlesien kommen soll, anher nach Brieg gesendet werde, wie denn auch die irgend noch in Ratibor angesetzten Termine hier abgehalten werden.

Brieg den 7. September 1813.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Officia werden hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen die Designation der Candidatinnen zum Hebammen-Unterricht

in den Königlichen Lehr-Instituten in Breslau und Oppeln einzureichen, wobei zu bemerken, daß in dem letztern Institute, außer dem Unterricht in der polnischen Sprache, auch der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt wird.

K. J. Sept. c. 275. Frankenstein den 5ten September 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

Der Lieferant, Herr Moritz Landsberger in Oppeln, von dem Wunsch beseelt, seine Theilnahme für die verwundeten vaterländischen Krieger durch die That an den Tag zu legen, hat sich anheischig gemacht, die Lieferungen an Wein, Gewürze, Eßig und Bier, für das in Oppeln errichtete Königl. Preußische Feld-Lazareth einen Monath hindurch ohnentgeldlich zu leisten.

Die Militair-Deputation der Königl. Regierung bezeuget dem Herrn Landsberger, für diesen Beweis patriotischer Gesinnung ihren Dank hierdurch öffentlich.

M. IV. Septbr. 34. Breslau, den 8ten Septbr. 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts 31
der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 29.

Breslau, den 15ten September 1813.

Monitorium
wegen Beitreibung der zum Justiz-Officianten-Unterstützungs-Fond restirende Beiträge.

Da die zum Justiz-Officianten Unterstützungs-Fond des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zu entrichtenden Beiträge für den letztern Zeitraum im Rückstande geblieben sind, so werden sämmtliche Untergerichte und Justiz-Beamten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit erinnert, die restirenden Quanta an den hiesigen Deposital-Cassen-Buchhalter Scheppe, als Rendanten des gedachten Fonds, unverzüglich postfrey einzusenden.

Breslau, den 20sten August 1813.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.
Da sich unsere Anzeige vom 18ten v. M., betreffend die Aufnahme neuer Präparanden in das hiesige protestantische Schullehrer-Seminarium, verspätet hat, und wie wir wissen, nur wenig bekannt geworden ist; so wollen wir solche, wie sie sich in No. 95. der Breslauschen Zeitung findet, hiermit wiederholen, und zugleich festsetzen, daß diejenigen, die sich in dem gedachten Institut zum Schul-Amt vorbereiten wollen, sich noch zum 1sten October melden, und unter den in dem gedachten Stück der Zeitung bereits mitgetheilten Bedingungen, die Aufnahme gewärtigen können.

Breslau, den 9ten September 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Steckbrief.
In der Nacht vom 17ten bis zum 18ten August sind aus dem Gefängniße zu Wielun im Herzogthum Warschau, durch Nachlässigkeit der Wächter folgende Personen entsprungen:

1. Jacob Twardowsky, ohngefähr 28 Jahr alt, ein Schlesier von Geburt, sonst auch Martin Gruszka oder Gruszczynski genannt, von kleiner Statur, hagern Gesichts, blonden kurz abgeschnittenen Haaren, mit einer Lücke an der obern Kinnlade, und einem Kennzeichen von einem Schlage auf der Oberlippe unter der Nase verwachsen, in kurzer Kleidung, nehmlich einem Spenzer von himmelblauem Tuch, weiß und lichtblau gestreiften leinwandenen Beinkleidern, barfuß, eine schwarze Klappmütze mit Schirm auf dem Kopf, auf welcher sich anstatt des Peltzbesatzes ein Stückchen schwarzen schmalen Manchester befindet.

Dieser Mensch ist wegen mehrerer Diebstähle, und besonders wegen seines Entweichens aus den Gefängnissen, aus denen er sich immer auf eine geschickte Weise zu helfen wußte, und dann mehrere Verbrechen verübte, berüchtigt.

2. Sein Weib Nahmens Rosine, die sich auch bisweilen Rosalia Gruszczynska nennt, schon in höhern Jahren, in schlesischer Kleidung, im Gesicht nicht wohl gebildet, von kleinem Wuchs.

Beide geben vor, daß sie der Topfstricker-Arbeit nachgehen.

3. Carl Tysareck, ein Vagabond, der schon mehrmals ohne Zeugniß aufgegriffen worden, und erst neulich in dem Dorfe Babroconiki auf einem Diebstahl ertappt worden. Er ist blos mit groben Leinwandhosen und einem Pelz bekleidet, der Kopf ist dünn mit Haaren bedeckt, überdies sieht er kränklich aus.

Da an der Habhaftwerdung dieser Verbrecher, und vorzüglich der beiden ersten, als der für das Publicum gefährlichsten, viel gelegen ist, insbesondere zur Confrontation mit andern in der Criminal-Untersuchung befindlichen Verbrecher: so werden alle Civil- und Militair-Behörden hiermit aufgefordert und requirirt, auf die beschriebenen Landstreicher ein wachsames Auge zu haben, wo sie betroffen werden, arretiren, und nach Wielun unter sicherer Begleitung transportiren, und an das dortige Niederpolizei-Gericht des Wieluner Creißes abliefern zu lassen.

P. I. Sept. 8. Breslau, den 8ten September 1813.

Polizei-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Auctions-Anzeige.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß vermöge erhaltenen Auftrags von dem unterzeichneten Stadtgerichte, der Bürgermeister Mandelsche Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Silbergeschirr, Porcellain, Leinenzeug, Betten, Meubles, Kleidungsstücken, Wäsche, Pferdegeschirren, Kupferstichen, Landkarten und juristischen Büchern, auf den 23sten September c., Vormittags um 9 Uhr, und die folgenden Tage, in dem Bürgermeister Mandelschen Hause hieselbst gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige werden dahero zu diesem Termine hierdurch vorgeladen.

Grottkau, den 6. September 1813

Das Königliche Gericht der Stadt.

Edictalcitation.

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath entwichenen Franz Klapper und Franz Lux aus Meysrizdorff, zur Rückkehr in die hiesigen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Oranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

Edictalcitation.

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath ausgetretenen Cantonisten Anton Kays, Franz Schneider und Anton Losse, aus Grunau, zur ungesäumten Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Oranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

Edictalcitation.

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath entwichenen Cantonisten Amand Kobliz und Anton Knötig, aus Alt-Altmannsdorff, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur ungesäumten Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten, hiermit aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste halber ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als ihres künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Oranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

Edictalcitation.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus Wolmsdorff heimlich ausgetretene Cantonist, Paul Pradel, welcher sich nach den letzten eingegangeenen Nachrichten zu Copenhagen als Schuhmacher etablirt haben soll, hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichtsamte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Oranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

Verzeichniß

derjenigen freiwilligen Beyträge, welche einige Frauen und Töchter zu Glatz, in Folge der Aufforderung vom 23sten März d. J., unter dem 3ten May d. J. Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Wilhelm von Preußen, mittelst der Post überreicht haben:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Die Gemahlin des Hauptmann von Schick, im 1sten westpreußischen Infant. Regiment = = = = =	3	—	—
2. Die Gemahlin des Majors v Ziemietzky im 2ten schlesis. Inf. Ramt.	3	—	—
3. Die Gemahlin des Artillerie-Lieutenant von Heyden 1 neuen silbernen Vorlegelöffel am Gewicht $9\frac{7}{8}$ Loth Bresl., 2 silberne Medaillen in Futteralen $2\frac{1}{4}$ Lth.			
4. Die Gemahlin des Majors, Brigadiers und Commandanten, Freyherrn von Blumenstein, in 1 St. Friedrichsd'or = =	5	18	—
5. Die Gemahlin des Kaufmanns und Senators Katzer = =	2	—	—
6. Die Gemahlin des Obristlieutenants und Reservebrigadiers v. Stutterheim = = = = = =	3	—	—
7. Von den Frauen des Vorwerker-Vereins = = =	13	—	—
8. Von der verwitweten Creiskalkulatorin Vater 1 goldner Trauring und 1 drgl. Tuchnadel			
9. Von der verwittweten Hofräthin Geltz = = =	1	—	—
10. Von der Gemahlin des Majors v. Hopfgarten im 2ten westpreußischen Inf. Reg. = = = = =	1	—	—
11. Von der Ehefrau des Polizeimeister Seppelt = =	1	17	$1\frac{4}{7}$
12. Von der Ehefrau des Commissionsrathes Charisius 1 diamantenes Kreutz.			
13. Von der Ehefrau des Bürgermeisters Vater 6 Stück neue Hemden.			
14. Deren Tochter Elisabeth = = = =	3	10	$6\frac{4}{7}$
15. Von der Ehefrau des Cämmerers Hüneraskv = =	2	—	—
16. Deren Tochter Friederike = = = =	1	—	—
17. Von der unverehlichten Tochter des Kaufmanns Frenzel, Namens Frieke = = = = = = =	1	17	$1\frac{4}{7}$
18. Von der Ehefrau des Stadt-Physici Doctor Langeniekel =	1	17	$1\frac{4}{7}$
19. Von der Ehefrau des Kaufmann Neugebauer = =	1	17	$1\frac{4}{7}$
20. Von der Ehefrau des Zinngießer Denius 1 Hemde und 1 Paar Strümpfe.			
21. Von der Gemahlin des Artilleriehauptmanns v. Mandelsloh 2 egale goldene Ringe			
22. Von der Gemahlin des Artillerie-Lieutenants Hayn 2 silberne Medaillen $2\frac{13}{16}$ Loth			
23. Von der Gemahlin des Ingenieur-Hauptmann v. Vigey =	1	—	—
24. Von der Gem. des Kaufm. Schenk des ältern in 2 sächs. Thal.	2	16	—
25. Von der Jungfrau Christiane Schenk = = =	1	—	—
26. Von der Ehefrau des Bäudler Franz Stutz = =	—	6	$10\frac{2}{7}$
Summa	50	—	—

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 8 Sgr. Courant.